

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9697 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank

A. Problem

Aufgabe der am 8. April 1959 durch Übereinkommen gegründeten Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) als internationale Finanzierungsinstitution ist die Vergabe von Darlehen an karibische und lateinamerikanische Entwicklungsländer sowie die Vergabe von vergünstigten Krediten über den Fonds für Sondergeschäfte. Mit Vertragsgesetz vom 22. Dezember 1975 hat die Bundesrepublik Deutschland dem Beitritt zu dem Übereinkommen zugestimmt. Mit ihrer Mitgliedschaft unterstreicht die Bundesrepublik Deutschland ihr Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Staaten.

Der Gouverneursrat der IDB, dessen Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1976 ist, hat im Jahr 1995 Änderungen des Gründungsübereinkommens vorgenommen, mit denen insbesondere die Mehrheitserfordernisse für bestimmte Entscheidungen der Organe der Bank angepasst werden. Des Weiteren wird das Direktorium der Bank erweitert. Ferner werden die Vorschriften über Mindestgrenzen bei der Stimmenzahl bestimmter Staaten oder Staatengruppen gelockert.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen des Gründungsübereinkommens werden durch das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) angenommen. Ferner wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch dieses Gesetz ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens nach Artikel XII des Übereinkommens, die sich im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäß Artikel 1 des Übereinkommens halten und nicht Artikel XI Abschnitt 9 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel XII Buchstabe b des Übereinkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen und in Kraft zu setzen. Darüber hinaus ist der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor jeder geplanten Än-

derung des Übereinkommens durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu unterrichten.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9697 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2012

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dagmar G. Wöhrl
Vorsitzende

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Heike Hänsel
Berichterstatterin

Ute Koczy
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Dr. Barbara Hendricks, Joachim Günther (Plauen), Heike Hänsel und Ute Koczy

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9697** in seiner 184. Sitzung am 14. Juni 2012 beraten und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz wird eine Reihe von Veränderungen des Gründungsübereinkommens der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) angenommen. Diese betreffen zum einen die Verfassung der Bank, wonach für bestimmte Entscheidungen der Organe der Bank das Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln auf drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten erhöht wird. Das gilt für den Fall einer außerordentlichen Erhöhung der Sonderprovision auf Darlehen, Beteiligungen oder Garantien, für Beschlüsse über die Geschäfte des Fonds für Sondergeschäfte, für Beschlüsse über den Ankauf von Fremdwährungen sowie für Entscheidungen über die Investition in Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Erweiterung des Direktoriums der Bank. Durch die Neuregelung wird es den Nehmerländern erlaubt, im Direktorium unter bestimmten Umständen sowohl mit einem Direktor als auch mit einem stellvertretenden Direktor repräsentiert zu sein. Bislang war dies nur Geberländern vorbehalten.

Mit dem geänderten Übereinkommen ist der Gouverneursrat genau dann verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Gouverneure einschließlich einer absoluten Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten vertritt. Vor der Änderung lag dieses Quorum bei zwei Dritteln.

Schließlich wird der Mindestanteil der regionalen Entwicklungsländer an der Gesamtstimmenzahl von 53,5 auf 50,005 Prozent gesenkt. Ebenso wird die Mindestzahl des größten Anteilseigners, der Vereinigten Staaten (USA), von 34,5 auf 30 Prozent reduziert. Dies ermöglicht es den nichtregionalen Mitgliedern, unter anderem der Bundesrepublik Deutschland, ihren Einfluss innerhalb der Bank zu vergrößern.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9697 in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9697 in seiner 65. Sitzung am 26. September 2012 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützt das Anliegen des neuen Übereinkommens und verweist auf die zurückliegenden Beratungen zu Gesetzentwürfen über regionale Entwicklungsbanken. Der Bundesrat habe bereits zugestimmt. Dabei müsse man in Rechnung stellen, dass nach den heute zur Diskussion stehenden Regelungen teilweise schon lange gearbeitet werde. Darum sei es richtig, solche Änderungen zukünftig durch Rechtsverordnungen in Kraft zu setzen. Was für das Parlament von Bedeutung sei, dem werde in den entsprechenden Einschränkungen Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt die eingebrachten Änderungen, mit denen neue Gewichtungen von Mitgliedstaaten vorgenommen und neue Mitgliedschaften ermöglicht würden. Man fordere grundsätzlich mehr Berichte über die Arbeit der Entwicklungsbanken und Investitionsgesellschaften. Es müsse aber vor allem auch darum gehen, die Rechte des Parlaments umfassend zu sichern. Hier sehe man wie in den vorangegangenen Gesetzentwürfen zu Entwicklungsbanken eine zu große verfassungsrechtliche Unbestimmtheit. Deswegen werde man sich enthalten.

Die **Fraktion der FDP** unterstreicht die Argumentation der Fraktion der CDU/CSU. Im Übrigen sei die vom Ausschuss geforderte Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament im Gesetzentwurf enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schließt sich der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Man befürchte darüber hinaus, dass der Einfluss nichtregionaler Banken und privater Unternehmen gestärkt würde. Man setze demgegenüber grundsätzlich auf regionale Projekte wie beispielsweise die Bank des Südens. Insofern werde man diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt die in den letzten Jahren begonnenen organisatorischen Reformprozesse hin zu mehr entwicklungspolitischer Wirkung, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Man fordere aber darüber hinaus verpflichtende Umwelt- und Sozialstandards sowie die Einhaltung von Menschenrechtskriterien. Nach wie vor habe man verfassungsrechtliche Bedenken. Es fehle die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung und die verbindliche Zusage einer regelmäßigen Berichterstattung. Darum lehne man diesen Entwurf ab.

Berlin, den 26. September 2012

Johannes Selle
Berichtersteller

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstellerin

Joachim Günther (Plauen)
Berichtersteller

Heike Hänsel
Berichterstellerin

Ute Koczy
Berichterstellerin

